



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 07.11.2022

Jahrgang/Nummer L/49

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0143.14

#### Sitzung des Wirtschafts- und Kulturausschusses

Am Montag, den 14.11.2022, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Wirtschafts- und Kulturausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Geplantes Technologietransferzentrum (TTZKT) Kitzingen als In-Institut der Hochschule Würzburg-Schweinfurt  
aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen – Information
2. Wirtschaftliche Lage im Landkreis Kitzingen – Information
3. Regionalmanagement/LEADER  
aktueller Sachstand – Information
4. Dachmarketing  
aktueller Sachstand – Information

5. Wanderkonzept Naturpark Steigerwald  
aktualisierte Kosten für die Umsetzung
6. Fränkische Weinland Tourismus GmbH  
Neuverteilung der Personalkostenerstattung auf die Landkreise
7. Radbereich – Möglichkeiten zur Weiterentwicklung
8. Kreiskriegergedächtnisstätte Marktbreit  
Antrag der FW, FBW und Ausschussgemeinschaft FDP, BP, USW vom 19.10.2022  
– Information
9. Zuschüsse des Landkreises Kitzingen im Haushaltsjahr 2022 für denkmalpflegerische  
Maßnahmen – Information
10. Verschiedenes

Kitzingen, 02.11.2022

Tamara Bischof  
Landrätin

31-0831

### **Übungen der Bundeswehr**

Im Zeitraum vom 21.11.2022 bis zum 25.11.2022 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum **Volkach** beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behördenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 25.10.2022

## **Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG)**

### **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen nach § 14 WVG**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Gemeinde Nordheim am Main zur Durchführung eines Bewässerungs- und Wassernutzungskonzeptes die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen ist. Der Verband soll den Namen Wasser- und Bodenverband Nordheim am Main tragen. Das Verbandsgebiet umfasst einen Teil der Gemarkung Nordheim und einen Teil der Gemarkung Hallburg. Näheres kann den Errichtungsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtungsunterlagen i. S. d. Art 11 Abs. 2 WVG, die das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des zu gründenden Wasser- und Bodenverbandes umschreiben, liegen für die Dauer von einem Monat, und zwar ab dem 10.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Nordheim am Main, Hauptstr. 15, 97334 Nordheim am Main, Montag – Mittwoch 07:30 – 12:30 Uhr und Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme aus und zusätzlich ab dem 10.11.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, Hauptamt 2. OG, Zi.Nr. 25 zur Einsichtnahme aus und zwar zu folgenden Zeiten: Montag – Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 – 16:00 Uhr und am Donnerstag von 13:30 – 18:00 Uhr. Die Errichtungsunterlagen liegen bis einschließlich 12.12.2022 zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Errichtungsunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.kitzingen.de/buergerservice/bekanntmachungen-ausschreibungen-verkaeufe/>  
auf der Seite des Landratsamtes Kitzingen eingesehen werden.

### **Hinweise:**

1. Beteiligte im Sinne des Gesetzes sind alle nach § 4 WVG in Betracht kommenden Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben.
2. Nach Ablauf der o.g. Monatsfrist findet ein Verhandlungstermin statt, bei dem über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes, über den Plan, über die Satzung und über die Organe des Wasser- und Bodenverbandes abgestimmt wird. Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten i. S. d. Ziffer 1 gemäß § 14 Abs. 5 WVG mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kitzingen und in den örtlichen Tageszeitungen geladen.
3. Anträge und Einwendungen der Beteiligten nach Ziffer 1 sind spätestens zum Verhandlungstermin vorzulegen.
4. Die Beschlussfähigkeit für den Errichtungsbeschluss nach Ziffer 2 ist nur dann gegeben, wenn die beim Verhandlungstermin anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmzahl auf sich vereinigen. Wie sich die Stimmzahl auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilen, wird vom Landratsamt Kitzingen festgelegt. Die Stimmzahlfestlegung ist Teil der Errichtungsunterlagen. Für eine wirksame Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WVG).
5. Beteiligte i. S. d. Ziffer 1 (Grundstückseigentümer) können sich im gesamten Gründungsverfahren durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
6. Der Wasser- und Bodenverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der nach Ziffer 2 beschlossenen Satzung im Amtsblatt des Landratsamtes Kitzingen.

Kitzingen, 07.11.2022